

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

Sitzungs-Nr. : 2
Sitzungsort : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden
Sitzungsdatum : 27.03.2019
Sitzungsbeginn : 20.00 Uhr
Sitzungsende : 22.27 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
1. Beigeordneter Dominik Müller
Beigeordneter Eddy Vereecke

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Schriftführer Benjamin Hüge

Die Ratsmitglieder:

Volker Fuchs
Karin Gehra
Sören Gibs
Wolfgang Graustein
Ute Lutz (ab TOP 7.1)
Bianca Menges
Roland Palm
Florian Schaan
Klaus Scherne
Gerd Schmidt
Mario Walther

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Ludmilla Mesenzev von der Finanzverwaltung, Willi Maue von der Rheinpfalz sowie 8 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordnete Angelika Gieser
Marion Borger-Urschel
David Jung

Unentschuldigt:

Keine

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die zwei Anträge der CDU-Fraktion „Nutzungsrecht Ortsgemeinde Kunstrasenplatz“ und „Anerkennung als Schwerpunktgemeinde“ zu erweitern. Sie schlägt vor, die drei Anträge des Sportvereins, der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion zum Kunstrasenplatz unter Punkt 7 zusammenzufassen. Die restlichen Punkte rücken entsprechend nach.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Vorsitzenden einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Annahme der Niederschrift vom 16.01.2019
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2019
3. Jahresrechnung 2016 einschließlich Anlagen
4. Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2016
5. Zulassung von Schaustellern zur Kerwe im Jahr 2019 in Kottweiler-Schwanden
6. Bau einer Garage im Baugebiet „Auf der Steig“, Änderung 1;
hier: Antrag nach § 31 Abs. 1 BauGB
7. Zuschussanträge zum Kunstrasenplatz;
 - 7.1 Antrag Sportverein auf finanziellen Zuschuss
 - 7.2 Antrag der SPD-Fraktion; Beteiligung Verbandsgemeinde und Kreis
 - 7.3 Antrag der CDU-Fraktion; Nutzungsrecht Ortsgemeinde
8. Zuschussantrag Prot. Kirchengemeinde Kottweiler-Schwanden;
hier: Umbau Jugendraum
9. Antrag der SPD-Fraktion;
hier: Rasenrabfeld Friedhof Schwanden
10. Antrag der CDU-Fraktion;
hier: Anerkennung als Schwerpunktgemeinde

der nichtöffentlichen Sitzung:

11. Aufstellung über gestundete, niedergeschlagene und erlassene Abgaben der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2016
12. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift vom 16.01.2019

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 GemO ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2019 ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände gegen die Niederschrift bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift vom 16.01.2019 an.
Es bestehen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 liegt jedem Ratsmitglied vor.

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.116.605 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.102.105 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	14.500 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	185.063 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	484.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-415.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	229.937 €

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 390.000 €
festgesetzt.

Die Steuersätze § 6 der Haushaltssatzung werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.
Hundesteuer	
Für den 1. Hund	36 €
Für den 2. Hund	48 €
Für jeden weiteren Hund	72 €

Der wiederkehrende Beitrag § 7 (Feld- und Waldwege) wird auf je ha festgesetzt.

14 €

Nach § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme erschien im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2019.

Innerhalb der 14-tägigen Frist sind keine Vorschläge der Einwohner eingereicht worden.

Den Ratsmitgliedern liegt eine Übersicht über die Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden für das Haushaltsjahr 2019 (siehe Anlage 1 der Niederschrift) vor.

Die Vorsitzende erläutert die Maßnahmen.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung nebst -plan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

3. Jahresrechnung 2016 einschließlich Anlagen

Die Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde, Roland Palm, sind gemäß § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie begeben sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich. Das Ratsmitglied und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Mario Walther übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2016 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Im Jahr 2016 konnte in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Ergebnisrechnung ist unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren nicht ausgeglichen. In der Finanzrechnung konnte der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung von

Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital in Höhe von 7.507 T € ausgeglichen.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2016 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	-137.438,13 €
(=ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen und nach Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich)	

Die Finanzrechnung des Jahres 2016 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-83.649,06 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-155.312,47 €
Finanzmittelüberschuss	-238.961,53 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-36.392,99 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2016 in der vorliegenden Form festzustellen
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung ohne Erinnerung zur Kenntnis zu nehmen und
- c) der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
sowie
dem ehemaligen 1. Beigeordneten und jetzigen Bürgermeister Ralf Hechler,
dem jetzigen 1. Beigeordneten Marcus Klein
und dem Beigeordneten Roland Palm
der Verbandsgemeinde, für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2016 Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

- a) die Jahresrechnung 2016 wird in der vorliegenden Form festgestellt
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung werden ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen und
- c) der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz,
sowie
dem ehemaligen 1. Beigeordneten und jetzigen Bürgermeister Ralf Hechler,
dem jetzigen 1. Beigeordneten Marcus Klein
und dem Beigeordneten Roland Palm
der Verbandsgemeinde, für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2016 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	15	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

4. Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.

Der Haushalt der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 = Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen).

Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Teilhaushalt 1

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1	955.102,00	908.756,98	-46.345,02
0002 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 1	733.182,00	702.247,66	-30.934,34
0003 Finanzhaushalt Investitionsauszahlungen Teilhaushalt 1	319.500,00	163.113,52	-156.386,48

Teilhaushalt 2

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	804.920,00	843.559,55	+38.639,55
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	805.149,00	820.739,79	+15.509,79
0006 Finanzhaushalt Investitionsauszahlungen Teilhaushalt 2	36.394,00	36.392,99	-1,01

A) Ortsgemeinderat - Zustimmung

1. Überplanmäßige Aufwendungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0004 betrug im Haushaltsjahr 2016	804.920,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>843.559,55</u>
Überschreitung	38.639,55
- Mehrerträge Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsvermerk § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	765,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von	37.874,55
----------------------------------------------------	-----------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Aufwendungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	795.142,00	832.603,41	+37.461,41
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9.778,00	10.956,14	+1.178,14
	= Überschreitung			+38.639,55
61100	- Mehrerträge Schlüsselzuweisung f. Mehraufwendungen Kreisumlage			-765,00
	= Überplanmäßige Aufwendungen			+37.874,55

Im Deckungskreis 0004 ist die wesentliche Überschreitung bei dem Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ zu verzeichnen.

Die Mehraufwendungen sind auf eine höhere Kreisumlage sowie auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen.

2. Überplanmäßige Auszahlungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0005 betrug im Haushaltsjahr 2016	805.149,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>820.739,79</u>
Überschreitung	15.590,79
- Mehrerträge Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsvermerk § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	765,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen von	14.825,79
----------------------------------------------------	-----------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Auszahlungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	795.142,00	808.826,51	+13.684,51
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	10.007,00	11.913,28	+1.906,28
	= Überschreitung			+15.590,79
61100	- Mehrerträge Schlüsselzuweisung f. Mehraufwendungen Kreisumlage			-765,00
	= Überplanmäßige Aufwendungen			+14.825,79

Die Überschreitung bei dem Deckungskreis 0005 ist auf eine höhere Gewerbesteuerumlage und eine höhere Kreisumlage zurückzuführen.

Deckung:

Die Deckung der Mehraufwendungen ist nicht gegeben. Der geplante Fehlbetrag im Ergebnishaushalt hat sich durch die geleisteten Aufwendungen erhöht.

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel.

Beschluss:

Den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

5. Zulassung von Schaustellern zur Kerwe im Jahr 2019 in Kottweiler-Schwanden

Sachverhalt:

Für die Kerwe 2019 in Kottweiler-Schwanden sind zwei Bewerbungen eingegangen. Die Verwaltung hat die eingegangenen Bewerbungen geprüft.

1. Folgende Bewerbungen werden zur positiven Vergabe (Platzzusagen wie im letzten Jahr) empfohlen:

Schaustellerbetriebe Sarina van Dijk-Michel
Drei-Steine-Ring 11, 67661 Kaiserslautern

Pfeilwurf- und Schießstand

Messekonditorei Fettig, Frau Beate Huber
Am Erlenbach 17, 67468 Frankenstein

Süß- und Spielwarenstand

Sofern der Rat den Vergabevorschlägen der Verwaltung folgt, kann in Kottweiler-Schwanden ein attraktiver Kerweplatz gestaltet werden.

2. Herr Horst Schmidt aus Bedesbach, hat mündlich erklärt, dass er mit seinem Kinderkarussell wieder nach Kottweiler kommt. Sollte Herr Schmidt tatsächlich anreisen, sollte ihm wie in den letzten Jahren auch, zur Deckung seiner Unkosten eine Antrittsprämie in Höhe von 200,00 Euro bewilligt werden. Diese wird nach der Kerwe durch die Verbandsgemeindeverwaltung an Herrn Schmidt überwiesen. Er hat außerdem seine mündliche Zusage dazu gegeben, sein Karussell montags ab 14.00 Uhr zu öffnen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt den Platzvergabevorschlägen für die Kerwe 2019 in Kottweiler-Schwanden zu.
2. Herrn Horst Schmidt aus Bedesbach, wird für die Teilnahme mit seinem Kinderkarussell an der Kerwe 2019 in Kottweiler-Schwanden eine Antrittsprämie in Höhe von 200,00 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

6. Bau einer Garage im Baugebiet „Auf der Steig“, Änderung 1; hier: Antrag nach § 31 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Es handelt sich um einen Bauantrag für das Flurstück 1449/2, Baugebiet „Auf der Steig, Änderung 1“.

Der Gemeinderat Kottweiler-Schwanden hat bereits am 22.08.2018 der Freistellung von den vorgesehenen Dachformen für dieses Vorhaben zugestimmt und ein Flachdach zugelassen.

Nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern festgestellt hat, dass die Garage auch außerhalb des festgesetzten Baufensters liegt, muss auch diese Abweichung nach § 31 Abs. 1 BauGB genehmigt werden.

Mit Antrag vom 03.12.2018 hat der Bauherr deshalb nunmehr auch den Antrag auf Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen gestellt. Aufgrund der Lage und des Höhenverlaufs des Baugrundstücks wäre nach Angaben des Architekten eine Auffüllung von ca. 300 m² bis zur 1,70 m Höhe er-

forderlich gewesen, nur um die Garage im Baufenster bauen zu können. Zudem wäre ca. 1/4 bis 1/5 des Baufensters für eine Garage mit Nebenraum verloren gewesen. Das Flachdach der Garage soll zur Vermeidung eines übergroßen Dachraums noch in den Eingangsbereich des Hauses gezogen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Bebauungsplan Auf der Steig, Änderung 1 lässt grundsätzlich für Garagen und Nebengebäude gegenüber den getroffenen Festsetzungen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zu.

Die Zulassung der Ausnahme darf darüber hinaus weder städtebaulichen Gründen noch dem Nachbenschutz widersprechen.

Im restlichen Baugebiet, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Steig“ liegt, ist es grundsätzlich zulässig, Garagen auch außerhalb des Baufensters zu errichten, lediglich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baufenster (3 m) ist dies untersagt. Von dieser Möglichkeit haben viele Eigentümer Gebrauch gemacht. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Bauherr hier nicht schlechter gestellt werden, zumal dies für ihn auch noch mit hohen Mehrkosten und einer schlechteren Ausnutzbarkeit des Grundstücks verbunden wäre. Der Mindestabstand von 3 m zur Straße wird auch hier eingehalten. Der Ausführung eines Flachdaches auf der Garage wurde vom Gemeinderat Kottweiler-Schwanden bereits in der Sitzung vom 22.08.2018 zugestimmt. Die Weiterführung dieses Flachdachs über den Eingangsbereich betrifft lediglich einen kleinen Teilbereich und ist zur Vermeidung eines übergroßen Dachraums sinnvoll.

Unter Beachtung der vorgenannten Gesichtspunkte kann deshalb im vorliegenden Fall einer Ausnahmegenehmigung zum Bau einer Garage außerhalb des Baufensters sowie zur Weiterführung des Flachdachs über den Eingangsbereich des Hauses nach § 31 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden.

Der Lageplan mit Nord-West- und Nord-Ost-Ansicht liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als **Anlage 2 der Niederschrift** beigelegt.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Vorschlag der Bauverwaltung zu. Dem Bau einer Garage außerhalb des Baufensters sowie der beantragten Abweichung von der Dachform für den Eingangsbereich wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	4	Enthaltungen	0

7. Zuschussanträge zum Kunstrasenplatz:

7.1 Antrag Sportverein auf finanziellen Zuschuss

Sachverhalt:

Nachdem der Sportverein Kottweiler-Schwanden in der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2019 sein Projekt „Sport- und Freizeitzentrum Herzerkopf“ vorgestellt hat, stellt er nun den Antrag auf finanzielle Bezuschussung durch die Ortsgemeinde. Sollte der noch nicht entschiedene Bundeszu-

zuschuss in Höhe von 162.000 Euro nicht gewährt werden, fehlen dem Sportverein rund 20% der Gesamtsumme.

Der SVK bittet die Ortsgemeinde, einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von 80.000 Euro bzw. 20% der Gesamtsumme zu gewähren. Weiterhin wird die Ortsgemeinde gebeten, über den zu finanzierenden Restbetrag einen zinsgünstigen Kommunalkredit zu gewähren.

Der schriftliche Zuschussantrag des Sportvereins vom 11.02.2019 (siehe **Anlage 3 der Niederschrift**) liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Wie die Vorsitzende bereits in der letzten Hauptausschusssitzung ausführte, ist ein Kommunalkredit durch die Ortsgemeinde nicht möglich. Die Kommunalaufsicht würde dies nicht genehmigen. Jedoch besteht von Seiten der Ortsgemeinde die Möglichkeit, für den Sportverein eine Bürgerschaft zu übernehmen. Die Stadt Ramstein-Miesenbach gewährte dem FV Olympia Ramstein einen Zuschuss in Höhe von 82.000 Euro und bürgte über 100.000 Euro. Die Vorsitzende gibt jedoch zu bedenken, dass Ramstein-Miesenbach über ein anderes Budget als Kottweiler-Schwanden verfügt.

Die Vorsitzende weist auf darauf hin, dass der Antrag des SVK nicht eindeutig ist. Einmal werden 20% der Gesamtsumme von 380.000 € (entspricht 76.000 €) beantragt, an anderer Stelle ist von 80.000 € die Rede.

Herr Mario Walther erläutert, dass schon im Hauptausschuss klar geworden wäre, dass ein Zuschuss von 76.000 € beantragt wird.

Die CDU-Fraktion spricht sich dafür aus, dem SVK einen Zuschuss zu gewähren.

Die FWG-Fraktion stellt den Antrag, dem Sportverein einen Zuschuss von 76.000 Euro zur Herstellung eines Kunstrasenplatzes zu gewähren, sollte der Bundeszuschuss nicht fließen.

Für die Restsumme, die nach aktuellem Stand bei 60.000 Euro liegt, übernimmt die Ortsgemeinde für den Sportverein eine Bürgerschaft.

Beschluss:

(Die FWG-Fraktion stellt den Antrag.) Der Gemeinderat beschließt dem Sportverein einen Zuschuss von 76.000 Euro zur Herstellung eines Kunstrasenplatzes zu gewähren, sollte der Bundeszuschuss nicht fließen.

(Wenn weitere Zuschüsse eingehen, reduziert sich der Gemeindegzuschuss in Höhe von 76.000 Euro um die entsprechenden Summen.)

Für die Restsumme, die nach aktuellem Stand bei 60.000 Euro liegt, übernimmt die Ortsgemeinde für den Sportverein eine Bürgerschaft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

7.2 Antrag der SPD-Fraktion; Beteiligung Verbandsgemeinde und Kreis

Sachverhalt:

Wie im Schreiben vom 15.02.2019 (siehe **Anlage 4 der Niederschrift**) formuliert, befürwortet die SPD-Fraktion generell den Zuschussantrag des Sportvereins Kottweiler-Schwanden und möchte den neuen Vorstand bei seinem mutigen und zukunftsorientierten Vorhaben unterstützen.

Angesichts der finanziellen Leistungsstärke der Ortsgemeinde sind die beantragten 76.000 Euro Zuschuss jedoch eine Herausforderung für den Haushalt.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Sanierungsstaus, der in den letzten Jahren aufgearbeitet wurde, den aktuellen finanziellen Belastungen wie z. B. die beiden Flurbereinigungsverfahren und der zukünftigen Aufgabe, die vorhandene Infrastruktur in der Ortsgemeinde aufrecht zu erhalten, hat

sich die SPD-Fraktion Gedanken gemacht, wie diese Herausforderung im Einklang mit anderen Interessen der Bürger und Vereine bewältigt werden kann.

Durch den Vortrag des Sportvereins in der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Ratsmitgliedern aufgezeigt, welche wichtige Rolle der Sportverein durch seine Zusammenarbeit mit den Schulen und der Integration der US-Amerikaner in der Region, vor allem in der Verbandsgemeinde, die stark vom Zuzug und Wachstum geprägt ist, übernimmt.

Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion den Antrag, die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und den Landkreis Kaiserslautern sich am Kunstrasenprojekt mit einem Zuschuss zu beteiligen.

Bei der Realisierung des Sportgeländes an der Sulzbachhalle vor 30 Jahren sind Zuschüsse vom Land Rheinland-Pfalz und vom Landkreis Kaiserslautern geflossen.

Der 1. Beigeordnete Dominik Müller schlägt vor, dass der SVK einen Zuschussantrag bei Verbandsgemeinde und Landkreis zu beantragen. Selbst ein geringfügiger Zuschuss käme der Ortsgemeinde zugute.

Aus Sicht der Vorsitzenden könnten die Anträge Aussicht auf Erfolg haben, da das Projekt überregionale Bedeutung habe. Die Vorsitzende erklärte sich bereit, den Sportverein bei der Antragstellung mit Nachdruck im persönlichen Gespräch oder mit Brief zu unterstützen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde bittet den Sportverein, bei der (die)Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und de(n)m Landkreis Kaiserslautern (um) (eine Beteiligung am an dem von der Ortsgemeinde gewährten) einen Zuschuss für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes (vom Sportverein beantragten Zuschuss in Höhe von 76.000 Euro) zu gewähren, der die Ortsgemeinde entlasten würde..

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	2

7.3 Antrag der CDU-Fraktion; Nutzungsrecht Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass sich die Ortsgemeinde ein Nutzungsrecht des zu erstellenden Kunstrasenplatzes einräumen lassen sollte. Dies könnte beispielsweise eine Nutzung einmal im Jahr durch die Ortsgemeinde für mindestens 20 Jahre sein. Denn hiermit wäre dieser Zuschuss wie im Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2019 (**Anlage 5 der Niederschrift**) formuliert, als investiver Zuschuss darstellbar. Die Investition könnte von der Ortsgemeinde über 20 Jahre abgeschrieben werden.

Die Vorsitzende führt aus, dass im Bewilligungsbescheid der Ortsgemeinde automatisch ein Nutzungsrecht oder eine Zweckbindung für einen Zeitraum angegeben wird. In Bezug die Zweckbindung weist das Ratsmitglied Roland Palm nochmals darauf hin, dem Zuschuss keine Zweckbindung zu geben, da dieser sonst auf den Leader-Zuschuss anzurechnen ist.

Die Vorsitzende wird das Nutzungsrecht beim Bewilligungsantrag berücksichtigen. Vorher klärt sie dies mit der Finanzverwaltung ab.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8. Zuschussantrag Prot. Kirchengemeinde Kottweiler-Schwanden; hier: Umbau Jugendraum

Das Ratsmitglied Karin Gehra ist gemäß § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie begibt sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

Aus Gründen des Brandschutzes musste die Prot. Kirchengemeinde Kottweiler-Schwanden den Jugendraum im Kellergeschoß der Prot. Kirche umbauen. Nun stellt die Prot. Kirchengemeinde mit Schreiben vom 28.02.2019 den Antrag auf Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro durch die Ortsgemeinde, da der Jugendraum seit Jahrzehnten gerne und viel von Jugendlichen aus der Ortsgemeinde genutzt wird.

Der Antrag liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor und ist als **Anlage 7 der Niederschrift** beigelegt.

Das Ratsmitglied Gerd Schmidt spricht sich gegen eine Bezuschussung aus, da die Kirche genügend Steuermittel zugewiesen bekäme. Er schlägt vor, eine Zuschussgewährung für die prot. Kirchengemeinde allenfalls für das kommende Haushaltsjahr vorzusehen. Aus seiner Sicht habe die Prot. Kirchengemeinde den falschen Zeitpunkt für die Antragstellung gewählt, da der vorher gestellte Antrag des Sportvereins Vorrang habe.

Im Haushalt für das Kalenderjahr 2019 seien 80.000 Euro eingestellt, so der 1. Beigeordnete Dominik Müller. Bei der gewünschten Bezuschussung durch die Ortsgemeinde wäre der Ansatz geringfügig um 1.000 Euro überschritten. Mario Walther regt an, zu einem späteren Zeitpunkt über einen Verteilerschlüssel nachzudenken.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro an der Umgestaltung im Jugendraum der Prot. Kirche. Dem Antrag der Prot. Kirchengemeinde wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	16	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	13	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	1

9. Antrag der SPD-Fraktion; hier: Rasengrabfeld Friedhof Schwanden

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden sieht in ihrer aktuellen Fassung vom 15.06.2016 die Möglichkeit von Bestattungen in Erdreihengräbern und Urnengrabstätten in Rasenfeldern sowie anonyme Bestattungen vor. Eine Ausweisung entsprechender Rasenfelder erfolgte zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nur für den Friedhof im Ortsteil Kottweiler, nicht jedoch für den Friedhof im Ortsteil Schwanden.

Der SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 21.01.2019 (siehe **Anlage 6 der Niederschrift**) daher, ein entsprechendes Rasenfeld auch in Schwanden auszuweisen. Entgegen dem Antragsschreiben verzichtet die SPD-Fraktion gegenwärtig darauf, auch die anonyme Bestattungsform für Schwanden vorzusehen. Diese soll erst ausgewiesen werden, wenn die Möglichkeit einer Umsetzung gesichert ist.

Zudem sollte die Bevölkerung über die Bekanntmachung der Satzung hinaus ausdrücklich auf die Möglichkeit der Rasenbestattung hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde weist ein Rasenfeld für Erdreihengräber und Urnengrabstätten auf dem Friedhof in Schwanden aus.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	1

10. Antrag der CDU-Fraktion;

hier: Anerkennung als Schwerpunktgemeinde

Sachverhalt:

Der Fraktionsvorsitzende Sören Gibs liest den Antrag der CDU-Fraktion vor, der als **Anlage 8 der Niederschrift** beigefügt ist.

Demnach vertritt die CDU-Fraktion die Meinung, dass mit jeder weiteren Anerkennung von Gemeinden die Chance für Kottweiler-Schwanden sinkt, als Schwerpunktgemeinde anerkannt zu werden.

Als Schwerpunktgemeinde bestehe die Möglichkeit, Zuschüsse zu generieren und Förderungen für das Dorf zu erhalten, um die Entwicklung des Ortes zukunftsweisend gestalten zu können.

Daher möchte die CDU-Fraktion eine schnelle Auftragsvergabe zur Dorfmoderation beantragen, mit dem Ziel, als Schwerpunktgemeinde anerkannt zu werden.

Die Vorsitzende führt aus, dass die Anerkennung von Kottweiler-Schwanden als Schwerpunktgemeinde nichts mit der bisher erfolgten Anerkennung anderer Gemeinden zu tun hat. Je Kalenderjahr können zwei Gemeinden neu als Schwerpunktgemeinde anerkannt werden. Die Vorsitzende steht diesbezüglich mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kontakt. Für dieses Kalenderjahr seien noch keine Anträge auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde eingegangen und es sind lt. Aussage der Kreisverwaltung momentan auch keine weiteren Anträge zu erwarten. Die Antragsfrist läuft zum 1.9.2019 aus.

Die Vorsitzende kann den Antrag nicht nachvollziehen, da die Entscheidungsfindung des für die Dorfmoderation zu beauftragenden Ingenieurbüros voranschreitet. Am 7. Mai findet voraussichtlich die nächste Gemeinderatssitzung statt. Sie hofft, bis zu diesem Zeitpunkt die Angebote vorliegen zu haben, so dass der Gemeinderat über eine Vergabe abstimmen könne.

Über den Antrag zur Auftragsvergabe einer Dorfmoderation ergeht keine Beschlussfassung. Die CDU-Fraktion äußert ihren Unmut darüber.